



Satzung
des Vereins zur Förderung des Trierer Instituts
für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TrIGeKo)
e.V.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung vom
26. Januar 2022

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am
23.11.2023

Satzung
des Vereins zur Förderung des Trierer Instituts für Geldwäsche- und
Korruptions-Strafrecht (TrIGeKo) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.01.2022 gegründete Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TrIGeKo)“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Trier.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. Der Verein hat die Aufgabe, das Trierer Institut für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (nachfolgend: TrIGeKo) bei der Durchführung seiner Ziele zu unterstützen, die Pflege und Vertiefung der interdisziplinären Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Geldwäsche- und Korruptionsstrafrechts zu fördern und die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu vertiefen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des TrIGeKo, eine Art der Zweckverwirklichung ist die Weitergabe von Mitteln an eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Satzungszweck zum Beispiel durch die Veranstaltung von Vorträgen oder Konferenzen auf dem Gebiet des Geldwäsche- und Korruptions-Strafrechts verwirklicht werden.
- (2) Das Institut nimmt seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Mitgliedern können für ihre Aufwendungen oder Tätigkeiten Vergütungen bis zur Höhe der nach dem Einkommensteuergesetz steuerfreien Beträge für die Tätigkeit für gemeinnützige Vereine gezahlt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein darf sich an juristischen Personen sowie an Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit nicht beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat korporative und persönliche Mitglieder. Über die Aufnahme von persönlichen und korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Korporative Mitglieder können Unternehmen, Unternehmensverbände, Behörden, Körperschaften oder ähnliche Organisationen ohne Rücksicht auf die Rechtsform sein. Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod oder durch Auflösung des Unternehmens bzw. der Organisation.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten in Textform erklärt werden.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 7

Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Beiträge wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist zum 01. Januar des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig. In der Beitragsordnung kann auch die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft ohne Beitragspflicht vorgesehen werden.
- (2) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/einer Vorsitzende/r,
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - ein/eine Schatzmeister/in,
 - ein/eine Schriftführer/in und
 - den Direktor/innen des TrIGeKo.
- (2) Die Direktor/innen des TrIGeKo sind kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Schluss der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so wird für die Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die verbleibenden Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten oder wenn mindestens ein Viertel aller Stimmen der Mitglieder dies beantragt. Ansonsten ist die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Die Direktoren/innen des Instituts können nicht zum/r Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
- (5) Der/die Vorsitzende, sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in oder der/die geschäftsführende Direktor/in des TrIGeKo sind jeweils alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Vorstandschaft fest und teilt sie den übrigen Mitgliedern bei der Einberufung der Sitzung mit. Er/sie, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem/der Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands und
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands mit Zusendung einer Einladung mit Tagesordnung, die auch an die Seiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen kann. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Stimmen der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb derselben Frist einzuberufen. Der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung der/ Stellvertreter/in, leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit des/der Schriftführers/in, wird diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort virtuell durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (4) Der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die geschäftsführende Direktor/in des TriGeKo berichten der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins und des TriGeKo während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Sie kann eine/n Rechnungsprüfer/in bestellen, der/die vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist.
- (6) Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 11) und die Auflösung des Vereins (§ 12) – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der beteiligten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 12 bleibt unberührt.
- (7) Jedes persönliche und korporative Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, bei korporativen Mitgliedern nur durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in oder einem von dieser/m bestellten Vertreter ausgeübt werden.
- (8) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugeleitet wird. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu erstellen.

§ 11

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Universität Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem

Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner/ihrer Daten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.01.2022 in Kraft.